



5. September 2001

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

VII 12 Rorschacherberg: Genehmigung zweier Gemeindeerlasse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Schönheim
- Überbauungsplan Schönheim II

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 26.01 und 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'340.-- (Planungsamt Fr. 1'000.-- (Teilzonenplan Fr. 400.--; Überbauungsplan Fr. 600.--); Tiefbauamt Fr. 340.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigungsverfügung i.S. Teilstrassenplan „Schönheim“ (Gemeindestrasse dritter Klasse/Gemeindeweg zweiter Klasse)
- Detailplan zum Teilzonenplan Schönheim (Waldfeststellung)

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt